



Polizeigesetz
Gemeinde Sils i.E. / Segl

Gestützt auf Art. 79 Kantonsverfassung und Art. 3 Abs, 2 lit. G Gemeindeverfassung

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i. E./ Segl.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sowie sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde und übt die Aufsicht über das Polizeiwesen aus. Er kann gemeindepolizeiangeestellte, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder Private Institutionen mit dem generellen Vollzug oder mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Pflicht zum Ausweisen

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen. Die Betroffenen haben dabei nach ihren Möglichkeiten mitzuwirken.

Art. 4a Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand oder die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, falls eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

II. Öffentliche Sicherheit

Art. 5 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sind verboten.

Art. 6 Schnee und Eis, Schneeräumung

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Einsbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 7 Feuerwerk, Feuer

Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten

Soweit jedoch keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerkverbot- vorbehältlich der Bestimmungen des übergeordneten Rechts- ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Über Ausnahmen zu Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand.

Im Übrigen gelten betreffend Feuer und Feuerwerk die kantonalen Regelungen. *

*Art. 36c lit.b kant. PolG: Verboten ist die Gefährdung von Personen oder leicht entzündbarer Gegenstände durch das Abbrennen von Feuerwerk

Art. 6 lit. e Brandschutzgesetz: Verboten ist das Entfachen von Feuer im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

Art. 11 Brandschutzgesetz: Die Gemeinde kann bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verboten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

Art. 31 Abs. 2 kant. Waldgesetz: bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald od. in Waldnähe verboten

III. Öffentliche Sachen und Ordnung

Art. 8 Schutz öffentlicher Sachen- Verunreinigungen allgemein

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. *

Verboten sind auf öffentlichen Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- Das Wegwerfen von Abfällen sowie
- Im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

*Betreffend Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums vgl. auch Art. 36h kant. PolG; betreffen Sachbeschädigung vgl. Art. 144 StGB

Art. 9 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Art. 10 Gesteigerter meingebrauch

Jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde *

Dies gilt insbesondere für:

- a) Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) Das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) Das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist- sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden – in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.—und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.—pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde ausserordentliche (Reinigungs-) Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Das Gemeindepräsidium verfügt die Gebühr zusammen mit dem/ der Gemeindeschreiber/ in im Einzelfall. Sie können auf der Erhebung einer Gebühr verzichten, namentlich bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Der Gemeindevorstand kann ferner im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in einer Gebührenverordnung regeln.

*Vgl. auch Art. 85 BauG betreffend gesteigerter Gemeindegebrauch im Rahmen der Baugesetzgebung.

Art. 11 Campierverbot

Das Campieren und das Abstellen von Fahrzeugen zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken sind auf dem Gemeindegebiet verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

IV. Strassenverkehrsordnung – Verkehrspolizei

Art. 12 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs zuständig.

Art. 13 1 vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge- Entfernung und Blockierung

Die Polizei kann Fahrzeuge, welche im Sinne Art. 37 Abs. 2 SVG verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend oder welche die Schneeräumung behindernd abgestellt wurden, auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Lenkers abschleppen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist zum Umparkieren veranlasst werden können.

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- Wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- Wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- Wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Der Hemmschuh wird entfernt, wenn der betreffende Halter oder Lenker (a) die Buse sowie (b) die Gebühr für die Montage und Demontage des Hemmschuhs von CHF 100.—bezahlt oder ein entsprechendes Depositum geleistet hat.

V. Tierhaltung

Art. 14 Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Mensch, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 15 Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden. *

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und Privater Grund) auf Wegen, Strassen und Wiesen sowie Gärten unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

*Betreffen Registrierungspflicht vgl. Art. 64 kant. Veterinärgesetz.

VI. Lärm und andere Immissionen

Art. 16 Ruhezeiten, Lärm

Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung Raum für kommunale Regelungen lässt beziehungsweise den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gelten die nachfolgenden Grundsätze. 1

Die Nachtruhe dauert von 22.0 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene, schallgeschützte Räume zu verlegen.*

*Vgl. auch Art. 36g kant. PolG betreffend unnötige Lärmverursachung.

Art. 17 Lärm durch menschliches Verhalten.

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, Lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 18 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störend Lichtimmissionen * bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten. Insbesondere Weihnachtsbeleuchtungen aller Art sind nur vom 1. Dezember bis zum 31. Januar erlaubt. Danach sind sie abzuschalten.

*Betreffend Leuchtreklamen vgl. speziell Art. 97 Abs. 5 BauG

Art. 19 Dünger- und Kompostieranlagen, Düngerefuhr

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Vom 10. Juli bis 20. August ist das Düngen der Wiesen auf Gemeindegebiet unerwünscht.

VII. Flurpolizei

Art. 20 Betreten Heuwiesen

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 1. Juni bis nach erfolgter Heuernte untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Art. 21

Artikel gestrichen durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020

VIII. Strafbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz und darauf gestützt erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.—bis Fr. 10'000.—bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 23 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. *

Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung **.

Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und andere kommunalen Erlasse sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahren (Art. 23a) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

*Art. 8 Abs.3 GG, Art.2 EGzStPO

** Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Art. 23a Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren* geahndet werden.

Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag (maximal CHF 300.--) und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/ oder Verwaltungsbehörden.

Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/ oder Verwaltungsbehörde ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36k PolG):

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk)
- Art. 36g PoG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung)
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums)
- Art. 36j PolG (Betteln).

Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. *

Soweit die Gemeinde für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonaler und bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung ** zuständig ist, bezeichnet der Gemeindevorstand die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/ oder Verwaltungsbehörden.

*Art. 45-49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

** vgl. Hinweise im Anhang

VII Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 24 Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.—bis Fr. 250.—erhoben. Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche oder sein Verhalten verursacht hat.

Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen; die Gebührenordnung zum Baugesetz gilt sinngemäss.

Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich zu der Gebühr gemäss Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

Soweit betreffend Verfahrenskosten keine Regelung besteht, gelten die Absätze 1 bis 3 subsidiär auch für Verfügungen und Verwaltungsstrafverfahren, welche die Gemeinde gestützt auf das übrige kommunale und das kantonale Recht erlässt beziehungsweise durchführt.

Art. 25 Vollzug

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Gesetz werden das Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./ Segl vom 11. Mai 1935 sowie die Verordnung der Gemeinde Sils i.E./ Segl über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen in der Gemeinde Sils i.E./ Segl vom 1. Dezember 1994 aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 10. Dezember 2010.

Gemeindepräsident



Ch. Meuli

Gemeindeschreiber



M. Römer

Teilrevidiert durch Urnenabstimmung am 18. Dezember 2020.

Teilrevidiert an der Gemeindeversammlung am 23. März 2023.

Teilrevidiert durch das Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023.

Hinweise: Die verstehend mit Sternen(*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss Informative Angaben/ Verweise.

Änderungstabelle		
Element	Änderung	Beschluss
Art. 4a	Artikel eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 6	Revidierte Fassung Absatz gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 7	Revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss bzw. Gemeindeversammlungsbeschluss	23.03.2023
Art. 8	Revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 10	Revidierte Fassung Absatz gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss Absatz eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss Gemäss Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz)	18.12.2020 01.09.2023
Art. 13	Revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 16	Absatz und Marginale „Lärm“ eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 18	Fassung gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 22	Revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 23	Revidierte Fassung Artikel durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 23a	Artikel eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020
Art. 24	Revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss	18.12.2020



Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Sils i.E./ Segl

Art. 1

Ordnungsbussen werden erhoben:

- Von den Angestellten jener öffentlichen oder privaten Institution, welche Kraft vertraglicher Regelungen gemeindepolizeiliche Funktionen wahrnehmen (sämtliche Ordnungsbussen),
- Von den Verwaltungsstellen der Gemeinde
- Vom Gemeindevorstand

Art. 2

Für die nachstehenden Übertretungen des kommunalen Rechtes werden folgende Ordnungsbussen erhoben.

20.a.1	Veränderung von Schutz-; Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen etc.	Fr. 200.--	Art. 5 PG
20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassen- od. Trottoirprofil hineinragen	Fr. 50.--	Art. 9 PG
20.b.2	Nichtentfernen überhängender Schneewächten und Einbildungen an Dächern	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 1 PG
20.b.3	Eisbildung auf öffentl. Grund infolge Dachrinnen etc.	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 2 PG
20.b.4	Schneeablagerungen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 2 PG
20.c.2	Abbrennen von Feuerwerk	Fr. 100.--	Art. 7 Abs. 1 PG
20.e.15	Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums Unbefugte/zweckwidrige Nutzung öffentlicher Sachen	Fr. 100.--	Art. 8 PG; (analog Art. 36h kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. Polv)
20.e.2	Wegwerfen von Abfällen	Fr. 50.--	Art. 8 Abs. 2 PG
20.e.3	Verrichten der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter	Fr. 50.--	Art. 8 Abs. 2 PG
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem oder privatem Grund	Fr. 100.--	Art. 11 PG
20.g.1	Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	Fr. 100.--	Art. 14 PG
20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde	Fr. 50.--	Art. 15 Abs. 2 PG

20.g.6	Liegenlassen von Hundekot auf Wegen, Strassen, Wiesen oder Gärten	Fr. 100.--	Art. 15 Abs. 3 PG; (analog Art. 36h kant. PolG i.V.m Art. 36a kant.PolV)
20.h.1	Störung der Nachtruhe (22.00 bis 7.00h) durch Lärm im Freien	Fr. 150.--	Aart. 16 Abs. 2 PG ¹
20.h.5	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- u. Feiertage, werktags 20.00 bis 22.00 h)	Fr. 100.--	Art. 16 Abs. 3 PG ¹
20.h.7	Übermässige Störungen/ Belästigungen durch Lärm während der übrigen Zeiten	Fr. 100.--	Art. 16 Abs. 4 PG ¹
20.i.2	Anstosserregende Dünger- und Kompostieranlagen	Fr. 50.--	Art. 19 Abs. 1 PG
20.k.2	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äckern während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	Fr. 50.--	Art. 20 PG
20.m.2	Gesteigerter Gemeingebrauch ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	Fr. 50.--	Art. 10 PG

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 23a bis 2 des Polizeigesetzes der Gemeinde Sils i.E./ Segl erlassen am 29.12.2010, revidiert am 18.12.2020, 25.04.2022 und 23.03.2023

Anhang zum Ordnungsbussenkatalog

Hinweis: Dieser Anhang hat keinen Gesetzescharakter, sondern enthält bloss informative Hinweise auf das übergeordnete Recht.

1. Ordnungsbussen nach eidgenössischem Recht:

Eidg. Ordnungsbussengesetz (SR 314.1) und Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11)

Die Gemeinde ist zuständig, Ordnungsbussen nach bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung zu erheben, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Art. 44a Abs. 3 EGzStPO). Eine solche Kompetenz zugunsten der Gemeinde ist namentlich in folgenden kantonalen Gesetzen vorgesehen:

Bussenliste 2, eidg. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)		Kant. Rechtsgrundlagen
IX.	Eidg. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)	
9001.	Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. A, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG) Fr. 50.--	Art. 56 Abs. 3 und 4 KUSG (BR 820.100)
9002.	Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. K USG, Art. 31 Abs. 4 ^{bis} und 6VeVA ²⁸) Fr. 100.--	
X.	Bundesgesetz 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen	
10001.	Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. A des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) Fr. 80.--	Art. 65 Abs. 3 und 4 Gesundheitsgesetz (BR 500.00)
XI	Eidg. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG)	
11001.	Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten (Art. 14 Abs. 2 Bst. A und 43 Abs. 1 Bst. c WaG) Fr. 100.--	Art. 61 Abs. 1 und 2 KWAG (BR 910.100)
11002	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Abs. 1 Bst. d WaG) Fr. 100.--	
XII.	Eidg. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG)	
12003.	Betreten oder Befahren von Ruhezeiten für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege (Art. 18 Abs. 1 Bst. E und Abs. 3 JSG, Art. 4 ^{ter} JSV ³¹) Fr. 150.--	Art. 7a Abs. 1 bis OBJV (BR 740.030)
(In der OBV ist zurzeit keine Ordnungsbusse vorgesehen)		Art. 5a Abs. 1 EGzAAG (BR 618.100)

2. Ordnungsbussen nach kantonalem Recht

20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk	Fr. 150.--	Art. 36c kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV
20.h.13	Unanständiges Benehmen	Fr. 100.--	Art. 36g kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV
20.h.13	Unnötige Lärmverursachung (Ruhestörung)	Fr. 100.--	Art. 36g kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV

20.m.5

Betteln

Fr. 50.--

Art. 36j kant. PolG i.v.m. Art. 36a
kant. PolVVerleitung zu Alkoholmissbrauch (Art.
23a kant. Gastwirtschaftsgesetz; BR
945.100)

Fr. 100.--

Art. 18a und 18b AB-zGWG (BR
945.110)